

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Uwe Kekeritz, Margarete Bause, Anja Hajduk, Ottmar von Holtz, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Kai Gehring, Katja Keul, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Beate Müller-Gemmeke, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Aktualisierung der gemeinsamen EU-Handelshilfe von 2007 und des übersektoralen Konzepts zu „Aid for Trade“ des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die EU und ihre Mitgliedstaaten, darunter die Bundesregierung, unterstützen seit über zehn Jahren durch verschiedene „Aid for Trade“ (AfT)/Handelshilfe-Initiativen die Handelskapazitäten der Länder des globalen Südens, wobei Handel als Instrument für Entwicklung angesehen wird. Mit dem Ziel, Wachstum anzukurbeln, Armut zu verringern und mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen, soll die gemeinsame EU-Handelshilfe seit 2007 die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und den Ausbau des Handels in Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern (Least Developed Countries, LDCs) und somit deren Integration in das globale Handelssystem fördern (vgl. Ratsdok.-Nr. 14312/17, S. 2). Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) verwies im eigenen übersektoralen Konzept für Aid for Trade von 2011 ebenfalls auf das Ziel der „Integration [der Partnerländer] in regionale und internationale Handelsbeziehungen“ (S. 3). Zusätzlich böte die Handelshilfe verbesserte Investitionsmöglichkeiten für die deutsche Wirtschaft (vgl. S. 4).

Seit der Aufnahme der EU-Handelshilfe im Jahr 2007 veröffentlicht die Europäische Kommission regelmäßig einen Fortschrittsbericht über die Handelshilfe und handelsbezogene Hilfe der EU und resümierte im Jahr 2017, dass trotz der Handelshilfe die LDCs weiterhin am Rande der Weltwirtschaft und der Anteil des verarbeitenden Gewerbes in Entwicklungsländern klein geblieben waren. Viele Entwicklungsländer hätten an den globalen Wertschöpfungsketten und der Digitalisierung weiterhin kaum Anteil; Industrialisierung, Produktivität und Diversifizierung seien in vielen Entwicklungsländern weiterhin begrenzt (vgl. S. 4). Neben Maßnahmenvorschlägen zur fortlaufenden Weiterentwicklung der EU-Strategie betont die Europäische Kommission insbesondere die Notwendigkeit, vermehrt private Investitionen zu mobilisieren, Synergieeffekte zwischen EU-Handelsabkommen und der Handelshilfe herzustellen und menschenrechtliche Auswirkungen von Handels- und Investitionsinitiativen im Rahmen der nachhaltigen Entwicklungszusammenarbeit genauer zu analysieren (vgl. S. 5 und 6).

Auf nationaler Ebene wurde das Konzept 2015 vom Deutschen Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) überprüft. Vor dem Hintergrund seiner Studie empfahl das DEval, dass das BMZ nachhaltiges und integratives Wachstum stärker berücksichtigen, sowie die Kohärenz zwischen Handels- und Entwicklungspolitik prüfen müsse (vgl. www.deval.org/files/content/Dateien/Evaluierung/Berichte/DEval_Desk%20Study%20Aft_final.pdf, S. viii). Statistiken seien nicht ausreichend, um die Handelshilfe zu bewerten, sondern auch das Projektdesign und die konkreten Wirkungsmechanismen müssten in regelmäßigen Abständen, ähnlich wie auf EU-Ebene, genau evaluiert werden, um den Mehrwert der Initiativen beurteilen zu können (vgl. S. ix).

Das BMZ gab in einer Stellungnahme zur Studie des DEval (www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/erfolg_und_kontrolle/BMZ_Stellungnahme_zur_DevalStudie_GermanAft_01_04_2015_final.pdf) an, dass es die Empfehlungen weitestgehend teile und zügig umsetzen werde. Das Bundesministerium werde das eigene übersektorale Konzept zu Aid for Trade aktualisieren und die genauen Wirkungsmechanismen von handelsrelevanten Projekten verbessern und klarer kommunizieren. Des Weiteren erkannte das BMZ an, dass weitere Studien, vor allem im Feld, notwendig wären.

Die Aktualisierung der gemeinsamen EU-Handelshilfe im Jahr 2017 hätte die Chance geboten, die Handelshilfe sozialer, ökologischer und nachhaltiger auszurichten und an qualitativem Wachstum zu orientieren, anstatt auf Handel und Privatinvestitionen als Selbstzweck zu setzen. Jedoch bleiben beim vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog der EU einige zentrale Fragen zur Überprüfung der Entwicklungsdienlichkeit und Förderung des Gemeinwohls durch die Handelshilfe und zur Kohärenz zwischen Handels- und Entwicklungspolitik der EU offen. Diese konnten nach Ansicht der Fragesteller von der Bundesregierung auch in der Sitzung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 12. März 2019 nicht ausgeräumt werden.

Zudem bleibt nach Ansicht der Fragesteller unklar, wie die Bundesregierung die Aktualisierungsvorschläge der Europäischen Kommission einschätzt und wie das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sein eigenes übersektorales Konzept zu „Aid for Trade“, wie in der Stellungnahme zur DEval-Studie in 2015 angekündigt, zu überprüfen und aktualisieren gedenkt, um seinerseits die Handelshilfe sozialer, ökologischer und nachhaltiger auszurichten.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Inwiefern soll die Handelshilfe Partnerländer für wirtschaftliche Verluste aufgrund der Marktöffnung für den globalen Handel, beispielsweise durch die EPAs (Economic Partnership Agreements), kompensieren?
2. Welchen Stellenwert nimmt die Handelshilfe bei dem Bestreben des BMZ, den gerechten Handel zu fördern, ein?
3. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung mit der Handelshilfe die im Marshallplan mit Afrika (S. 4) angestrebte „wirtschaftliche Entwicklung von unten“?
4. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Handelsabkommen und Handelshilfe tatsächlich zum Gemeinwohl (z. B. Ernährungssouveränität, Umweltschutz, Daseinsvorsorge) in Entwicklungsländern, insbesondere den LDCs, und nicht nur zum reinen Wirtschaftswachstum beitragen?
5. Auf welche wissenschaftlichen Studien und Erkenntnisse beziehen sich die EU und die Bundesregierung, um die Grundannahme zu rechtfertigen, dass die aktuelle Handelspolitik der EU gegenüber Entwicklungsländern, insbesondere den LDCs, einen positiven Beitrag zur Agenda 2030 leistet?

6. Inwiefern sollen nach Kenntnis der Bundesregierung die weitestgehend noch nicht abgeschlossenen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen Teil des Cotonou-Folgeabkommens werden, das derzeit auf europäischer Ebene verhandelt wird?
7. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass trotz des in der Mitteilung der Europäischen Kommission ausformulierten Zieles, insbesondere regionale Wirtschaftsbeziehungen und Integration fördern zu wollen (vgl. Ratsdok.-Nr. 14312/17, S. 13), die afrikanischen EPA-Verhandlungsgruppierungen nicht den Regional Economic Communities (RECs) entsprechen?
8. Inwiefern hat die EU nach Kenntnis der Bundesregierung trotz der bisher noch ausstehenden Ratifikation des ECOWAS-EPA (ECOWAS = Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft) ihre Unterstützung für das WPA-Entwicklungsprogramm PAPED/EPADP bereits aufgenommen, und inwiefern sind die dafür vereinbarten 6,5 Mio. Euro bereits in Projekte in Westafrika geflossen?
9. Inwiefern profitieren nach Kenntnis der Bundesregierung die am wenigsten entwickelten Länder von der Integration in das globale Handelssystem im Gegensatz zum regionalen Handel, sodass es eine gezielte Handelshilfe hierfür rechtfertigt?

Anhand welcher Beispiele begründet die Bundesregierung ihre Position?

10. Wie ist der Stand des Aufbaus „partizipativer Monitoring-Systeme vor Ort“ (Antwort der Bundesregierung vom 20. März 2019 auf die Mündliche Frage 18 des Abgeordneten Uwe Kekeritz, Plenarprotokoll 19/88, S. 10447 C), mit denen die Auswirkungen der EPAs analysiert werden sollen?
 - a) In welchen Ländern wird das Monitoring bereits durchgeführt?
 - b) Welche staatlichen und nichtstaatlichen Akteure partizipieren an dem Monitoring (bitte nach Ländern auflisten)?
 - c) Welche Ergebnisse hatte das Monitoring bisher (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?
 - d) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Monitoring (bitte nach Vorhaben und Ländern aufschlüsseln)?
11. Mit welchen konkreten Maßnahmen reagierte die Bundesregierung auf die Empfehlung des DEval von 2015, dass das BMZ in Bezug auf die Handels-hilfe nachhaltiges und integratives Wachstum stärker berücksichtigen sowie die Kohärenz zwischen Handels- und Entwicklungspolitik prüfen müsse (vgl. S. xii)?
12. Inwiefern überprüfte und aktualisierte die Bundesregierung seit den Empfehlungen des DEval und der entsprechenden Stellungnahme des BMZ das über-sektorale „Aid for Trade“-Konzept auf die Wirksamkeit der Handelshilfe bezüglich einer zukunftsfähigen Entwicklung im globalen Süden?
 - a) Inwiefern stützte sie sich dabei nicht nur auf die Auswertung von Statis-tiken, sondern auch auf die Evaluation des Projektdesigns und der kon-kreten Wirkungsmechanismen wie vom DEval empfohlen?
 - b) Inwiefern wurden weitere Studien, vor allem im Feld, wie in der BMZ-Stellungnahme von 2015 angekündigt, durchgeführt?
 - c) Wie regelmäßig sollen derartige Evaluationen in Zukunft stattfinden?
 - d) Wo können die Ergebnisse der Evaluationen und Feldstudien eingesehen werden?

13. Falls die BMZ-Handelshilfe bisher noch nicht überprüft und aktualisiert wurde, womit begründet die Bundesregierung, dass dies seit der Veröffentlichung des Konzeptes 2011 noch nicht geschehen ist?

Auf welche Erfolgsbilanz stützt sich dann die Bundesregierung bei der Fortführung des bisherigen „Aid for Trade“-Konzepts?

14. Welche in EU-Freihandelsabkommen institutionalisierte Monitoring-Mechanismen, die laut den Aktualisierungsvorschlägen „als zusätzliches Mittel zur Identifizierung zweckdienlicher Handelshilfe-Maßnahmen“ (Ratsdok.-Nr. 14312/17, S. 7) genutzt werden sollen, sind der Bundesregierung bekannt?
- a) Wie schätzt die Bundesregierung die Tauglichkeit dieser Monitoring-Mechanismen ein, die nachhaltige Entwicklungsförderlichkeit von Abkommen oder Handelshilfe-Maßnahmen zu überprüfen?
 - b) Welche Konsequenzen wurden aus den bisherigen Ergebnissen der Monitorings gezogen?
15. Auf welche konkrete Weise soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Zivilgesellschaft des jeweiligen Partnerlandes konsultiert werden, um die Wirkung der EU-Handelshilfe zu überprüfen (vgl. Ratsdok.-Nr. 14312/17, S. 10), und durch welche Maßnahmen plant die Bundesregierung die Empfehlungen der Zivilgesellschaft im Anschluss an die Konsultation umzusetzen?
16. Welche konkreten Maßnahmen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung angewendet werden, um auf EU-Ebene die „Auswirkungen von Handels- und Investitionsinitiativen auf die Menschenrechte genauer zu analysieren“ (Ratsdok.-Nr. 14312/17, S. 11)?
- a) Gilt die Analyse nur für Neuvorhaben oder auch für bestehende?
 - b) Wie stellt die EU sicher, dass die Analysen im Vorfeld der Neuaufnahme von Handels- und Investitionsinitiativen stattfinden?
 - c) Von wem bzw. von welcher Institution sollen sie durchgeführt werden?
 - d) Inwiefern sind davon auch soziale (ILO-Arbeitsnormen) und ökologische (Kernbestandteile der internationalen Umweltabkommen) Rechte abgedeckt?
 - e) Inwiefern wird ein fortlaufendes Menschenrechtsmonitoring im Verlauf einer Initiative sichergestellt?

Berlin, den 7. Mai 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion